

# Protokolleintrag vom 12.09.2012

2012/339

**Schriftliche Anfrage der AL-Fraktion vom 12.09.2012:**

**Technische Überwachungsgeräte im öffentlichen Raum, konkrete Einsätze sowie rechtliche Grundlagen**

Von der AL-Fraktion ist am 12. September 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Zur Antwort des Stadtrats auf die Schriftliche Anfrage 2012/219 ("Präventive technische Überwachung durch die Polizei im öffentlichen Raum, rechtliche Grundlagen für die Video-, Ton- und Fotoaufnahmen von Demonstrierenden, Festbesuchern und Passanten") und der der Antwort beigefügten Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Nach-Fragen.

1. An welchen Anlässen kamen in den Jahren 2009, 2010, 2011 und im laufenden Jahr
  - a. Aufnahmegерäte zum Zweck der Strafverfolgung
  - b. Live-Übertragungen für Einsatzleitungen zum Einsatz?
2. Können Teilnehmer\_innen eines Grossanlasses technische Überwachungsgeräte, die zum Zweck der Strafverfolgung eingesetzt werden, von Geräten, die für die Live-Übertragung in die Einsatzleitung eingesetzt werden, unterscheiden?
3. Wie wird sichergestellt, dass die Signale der für Live-Übertragungen zum Einsatz kommenden Geräte nicht aufgezeichnet werden, bzw. unmittelbar nach der Betrachtung wieder gelöscht werden? Wie wird sichergestellt, dass Polizist\_innen Aufnahmen nicht kopieren vor dem Löschen?
4. An wie vielen Tagen kamen in den Jahren 2009, 2010, 2011 und im laufenden Jahr die Minolta-Teams der Stadtpolizei zum Einsatz?
5. Den Fragestellenden ist bekannt, dass bei einer nicht bewilligten Vordemonstration zum Frauentag am 26. Februar 2011 ein Minolta-Team im Einsatz war. Kann dies noch als zurückhaltender und dosierter Einsatz bezeichnet werden, die von der StPO gedeckt ist?
6. Ist es richtig, dass während eines Anlasses, bei dem die Stadtpolizei von einem hohen Gefährdungspotenzial ausgeht, Aufnahmen mit technischen Überwachungsgeräten zum Zweck der Strafverfolgung erfolgen, bevor ein konkreter Anfangsverdacht auf Begehung von Straftaten vorliegt?
7. Welche Anzeichen auf ein strafbares Verhalten, die im Sinne des Datenschutzbeauftragten für einen strafrechtlich relevanten "Anfangsverdacht" vorliegen müssen, liegen bei Beginn eines 1.-Mai-Umzugs oder vor einem Hochrisikospiele konkret vor (die Fragestellenden gehen davon aus, dass an diesen Anlässen technisches Überwachungsgerät grossflächig zum Einsatz kommt)?
8. Kann von einem äusserst zurückhaltenden und dosierten Einsatz von Fotoaufnahmegерäten und Videokameras gesprochen werden, wenn an 1.-Mai-Kundgebungen oder Sportveranstaltungen Teilnehmer\_innen beziehungsweise Besucher\_innen praktisch flächendeckend gefilmt oder fotografiert werden?
9. Am 1. Mai 2012 sind auch Quartierbewohner\_innen (wie z.B. der Fraktionschef der AL), Ladeninhaber\_innen, offensichtlich friedliche Passant\_innen und ähnliche Personen von der Stadtpolizei aus nächster Nähe gefilmt worden, ohne dass ein konkreter Anlass oder ein Anzeichen für eine Straftat bestanden hatte. Wie erklärt der Stadtrat, insbesondere auf dem Hintergrund der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten, die Rechtmässigkeit dieser Aufnahmen? Sollte er zu dem Schluss kommen, dass die Rechtmässigkeit nicht gegeben war: Was unternimmt er konkret, damit das Korps in Zukunft keine unerlaubten Aufnahmen mehr macht und wie überprüft er dies?
10. Welches sind die Folgen, wenn ein\_e Polizist\_in sich nicht an die rechtlichen Vorgaben bezüglich Foto- und Videoaufnahmen hält? (sowohl für die fehlbare Person als auch darüber hinaus, insbesondere bezüglich der Aufnahmen und der aufgenommenen Personen)
11. Der Datenschutzbeauftragte weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass bei 1.-Mai-Veranstaltungen polizeiliche Massnahmen in die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit eingreifen können. Konkret ist davon auszugehen, dass potentielle Teilnehmer\_innen nicht an einer Kundgebung teilnehmen, wenn sie davon ausgehen müssen, von der Polizei photographiert bzw. gefilmt zu werden. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass die Polizei mit Film- und Videoaufnahmen nicht in die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit eingreift?

Mitteilung an den Stadtrat